



Bundesverband

unabhängiger Pflegesachverständiger und
PflegeberaterInnen e.V.

Mittelstrasse 7
26826 Weener

Zweites Positionspapier, 22. September 2003

Dieses Positionspapier erklärt die *notwendigen Eckdaten der Qualifikation des unabhängigen Pflegesachverständigen*, der erstmals im Jahre 2005 in den Einrichtungen der vollstationären und ambulanten Altenpflege Prüftestate gemäß § 113 SGB XI erstellt. Die Informationspflicht der Prüftestatoren und die Überwachungspflicht über die Qualifikation der unabhängigen Pflegesachverständigen durch die Pflegekassen soll geklärt werden, ebenso wie Transparenz und Güte der Prüftestate für den Verbraucher und die Pflegekassen vereinfacht und leichter bewertbar gemacht werden sollen.

¹Das zum 01.01.2002 in Kraft getretene Pflege-Qualitätssicherungsgesetz (PQsG) sieht zur weiteren Umsetzung der Regelungen zur Qualitätssicherung in der pflegerischen Versorgung den Erlass einer Verordnung vor. Der von der Bundesregierung hierzu vorgelegte Entwurf der Pflege-Prüfverordnung nach § 118 SGB XI wurde am 27. September 2002 im Bundesrat abgelehnt.

¹ Referentenentwurf

Vorblatt - zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI-ÄndG) 17.06.2003 – Seite 1-2

Zur Begründung beruft sich der Bundesrat maßgeblich darauf, dass die gesetzliche Regelungssystematik des PQsG zu verwaltungsaufwändig sei, da diese neben der Qualitätsprüfung durch die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die Heimaufsichten zwingend auch Prüfungen zur Erteilung von Leistungs- und Qualitätsnachweisen (LQN) durch unabhängige Sachverständige und Prüfstellen vorsieht.

Das PQsG bestimmt ferner, dass die zugelassenen Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2004 nur dann Anspruch auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung haben, wenn sie einen von unabhängigen Sachverständigen oder Prüfstellen ausgestellten LQN vorlegen. Da die hierzu notwendigen Umsetzungsregelungen durch die Ablehnung der Verordnung nicht in Kraft treten konnten, sind gesetzliche Anschlussregelungen auch im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit der Pflegeeinrichtungen notwendig.

Mit diesem Änderungsgesetz soll die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Anschlussregelungen halten dabei an der doppelgleisigen Grundphilosophie des PQsG fest, die internen und externen Maßnahmen der Qualitätssicherung besser zu verknüpfen. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass regelmäßig vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchzuführende Qualitätsprüfungen durch Qualitätstestate unabhängiger Prüfer (Testatprüfer) ersetzt werden können.

Die Neustrukturierung erkennt an, dass die Einrichtungen und ihre Verbände vor dem Hintergrund der durch das PQsG verstärkt ge-

fürten Qualitätsdiskussion nicht untätig geblieben sind und vielfältige Initiativen ergriffen haben, Qualitätsdefizite auf der Grundlage von entsprechenden Verfahren systematisch zu erkennen und gezielt zu bekämpfen. Durch die Neuregelungen soll zudem den Vertragspartnern der Pflegeselbstverwaltung die von ihnen reklamierte Verantwortung zur Regelung der Qualität und Qualitätssicherung in stärkerem Umfang als nach dem PQsG übertragen werden.

Mit dem vorgeschlagenen Regelungskonzept wird außerdem dem Einwand der Länder gegen die Pflege-Prüfverordnung Rechnung getragen und Verwaltungs- und Prüfaufwand reduziert. Dies ergibt sich u.a. aus der stärkeren Anerkennung einrichtungsbezogener Ansätze zur Qualitätssicherung und -entwicklung und aus der Verlängerung der vorgeschriebenen Prüfintervalle von zwei auf drei Jahre. Für die Pflegekassen entfällt der Aufwand für die Anerkennung von unabhängigen Prüfern oder Prüfinstitutionen.

Der BvPP e.V. hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI - ÄndG) am 07.07.2003 zum Ausdruck gebracht:

Zu: § 113 Abs. 6

Der Begriff „Sachverständiger“ wird im Gesetzestext nicht definiert, so dass bei der praktischen Handhabung des § 113 Abs. 6 ungeklärt ist, welche unabhängigen Sachverständigen beteiligt (Testatprüfer und MDK-Prüfungen) werden können und sollen.

Der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. hat ein Qualifikationsprofil für Pflegesachverständige entwickelt und bietet sich gerne an, den Prozess nach § 113 Abs. 6 zu begleiten.

Wir schlagen vor, den § 113 Abs. 6 wie folgt zu verändern:

Die Formulierung „[...] unter Beteiligung [...] unabhängiger Sachverständiger“ sollte durch die Formulierung „[...] unter Beteiligung [...] des Bundesverbands unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. [...]“ ersetzt werden.

Wir meinen, dass der MDK und andere unabhängige Prüfstellen die Qualifikation ihrer Mitarbeiter durch ein nachweisbares und überprüfbares Verfahren darlegen müssen. Dieses Verfahren muss den auswählenden Einrichtungen transparent gemacht werden, damit diese eine adäquate Entscheidung treffen können, an welchem Prüfverfahren sie teilnehmen wollen.

Wir informieren heute über die Qualifikation von unabhängigen Pflegesachverständigen aus Sicht des Bundesverbands unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. (Bvpp.e.V.)

Folgende Personengruppen sollten im Sinne eines verbraucherorientierten, transparenten und fairen Überprüfungswesens als unabhängige Sachverständige oder als Entscheidungsträger in Prüfstellen eingesetzt werden:

Formale Qualifikation - Ausbildungsarten:

- Krankenschwester/ Krankenpfleger
- Altenpfleger/ Altenpflegerin
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger

Zur allgemeinen Qualifikation von Sachverständigen der Pflege ist die Grundvoraussetzung einer Ausbildung und Berufspraxis zu betrachten, die in Punkt 1 der Prüfungsordnung festgelegt ist.

Dort heißt es: „Prüfungen zur Erteilung von Leistungs- und Qualitätsnachweisen in den Bereichen der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung dürfen nur durch Pflegefachkräfte durchgeführt werden“.

Zu deren *Qualifikation* wird damit festgeschrieben: Die Sachverständigen müssen „die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger, Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger“ vorweisen können.

Das bedeutet, dass die entsprechende Person ein Wissensprofil besitzen muss, wie es in der Ausbildung zur Pflegefachkraft erworben wird:

- Anatomie / Physiologie,
- Ernährungslehre / Diätetik
- Ethik,
- Geragogik,
- Krankheitslehre,
- Arzneimittellehre,

- Operative Pflege,
- Politik,
- Psychiatrie
- Psychologie,
- Sozial- und Rechtskunde,
- Soziologie, etc.

Ein so erworbenes Wissen muss sich ferner durch eine mindestens zweijährige *Berufspraxis* in der Pflege bewährt haben. Denn: Pflege-Sachverständige, so heißt es im Gesetz, müssen „über eine praktische Berufserfahrung von wenigstens zwei Jahren in dem erlernten Pflegeberuf verfügen“.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann aber allein noch keinen Prüf-Sachverständigen hervorbringen.

2. Weiterbildung

Dabei geht es um führungsbezogene (>als 460 Stunden) und/oder anerkannte Zertifikate des Qualitätsmanagement-Beauftragten.

2.1 Weiterbildungen in Bezug auf leitende Positionen

Leitende Pflegefachkraft nach § 80 SGB XI

Diplom-Pflegewirt (FH) -

Pflege- und Sozialmanagement

Heimleiter/-in (Sozialmanagement)

Pflegedienstleiter/-in (Sozial- und Pflegemanagement)

2.2 Anerkannte Zertifikate für Qualitätsmanagement Beauftragte

Die unabhängigen Pflegesachverständigen müssen auch auf dem Gebiet der internen Qualitätssicherung, im Qualitätsmanagement sowie in der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Erbringung pflegerischer Dienstleistungen ausreichendes Fachwissen und Praxiserfahrung nachweisen.

Hierzu dient der Nachweis über:

ausreichende Fachkunde im Bereich der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement durch anerkannte Zertifikate zum Qualitätsbeauftragten oder Qualitätsmanagementbeauftragten

Schließlich sollten unabhängige Pflegesachverständige auch über ausreichende Kenntnisse bezüglich Prüfungsverordnungen und gesetzlicher Rahmenbedingungen verfügen.

3. Praxiserfahrung

Der Bundesverband fordert eine fünfjährige Praxiserfahrung mit leitenden Tätigkeiten und/oder qualitätsrelevanten Aufgaben.

Was bedeutet die Berufserfahrung der Sachverständigen im Einzelnen?

Gemäß den genannten Voraussetzungen handelt es sich um folgende Kompetenzen:

Pflegesachverständige kennen das Berufsfeld der Pflege mit seinen Berufsbildern, sind geprägt von der Berufsethik der Fürsorge und Verantwortung für die zu Betreuenden. Sie wurden mit den rechtlichen und arbeitsrechtlichen Grundlagen in ihrer Arbeit konfrontiert. Sie erlebten die Lebenssituationen in der Altenpflege mit ihren Tagesgestaltungen und verschiedenen Wohnformen. Auch die wechselnden ökonomischen Bedingungen und die immer wieder neu von Kultur und Religion geprägten Situationen der alten Menschen sind ihnen vertraut.

Unabhängige Pflegesachverständige haben sich als Pflegefachkräfte auf soziale Wahr- und Selbstwahrnehmung sensibilisiert. Sie lernten den Umgang mit Gefühlen wie Ekel, Scham, Ängsten, Ärger kennen und sich in wechselnde und menschlich schwierige Situationen einzufühlen. Sie wissen um Kommunikations- und Beziehungsprozesse zwischen Pflegekraft und alten Menschen.

Der Pflegesachverständige hat außerdem gelernt, mit den wissenschaftlichen Methoden der Beobachtung, der Einschätzung des Pflegebedarfs, dem Planen und Durchführen der Pflege und dem Evaluieren der Pflege die Pflegequalität zu erheben. Hierzu dient ferner die Pflegeprozessdokumentation. Der Pflegesachverständige

kennt die Organisationsstrukturen, die eine theoriegeleitete Pflegeplanung und Pflegedokumentation im Zeichen der Pflegeversicherung realisieren sollen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements sind Erfahrungen im entsprechenden Tätigkeitsfeld erforderlich, wie z.B. Festlegung von Qualitätspolitik, Zielen, Verantwortungen, Ressourcen, Prozessen sowie die Fähigkeit, Controlling zu planen, zu strukturieren, zu analysieren und zu evaluieren.

Zusammengefasst bedeuten die genannten Voraussetzungen, dass unabhängige Sachverständige nicht nur über fachspezifisches, sondern auch über pflegewissenschaftliches Wissen verfügen. So z.B. über die Führung der Pflegedokumentation, der Planung der Pflegeprozesse nach pflegewissenschaftlichen Modellen und pflegerelevanten Standards.

Außer den rechtlichen Rahmenbedingungen kennen sie den Gestaltungsrahmen der Pflegeorganisation und wissen, welche Aufgaben den verschiedenen Funktionen in den Alten- und Pflegebereichen zugeordnet werden können.

Aufgrund theoretischer Grundlagen und der Erfahrungen in der Praxis ergibt sich somit eine pflegefachliche, soziale, pragmatische und kommunikative Kompetenz, die den Sachverständigen zum Fachexperten für das Pflegegeschehen macht, das sachlich fundiert und transparent beurteilt werden soll.

4. Zuverlässigkeit, Eignung und Unabhängigkeit

Der Bvpp e.V. stimmt den Definitionen der nicht in Kraft getretenen Pflege-Prüfverordnung zu und fordert ebenso:

4.1 § 16 Zuverlässigkeit und Eignung

(1) Die Anerkennung nach § 20 Abs. 1 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens oder der Fähigkeiten die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der den unabhängigen Sachverständigen obliegenden Aufgaben nicht gegeben ist.

(2) Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel keine Gewähr, wer

- innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder als Antragsteller

in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.

(3) Für die Eignung bietet in der Regel keine Gewähr, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, Prüfungen nach dieser Verordnung ordnungsgemäß durchzuführen.

4.2 § 17 Unabhängigkeit

(1) Die Anerkennung nach § 20 Abs. 1 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auf Grund einer wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeit, die das Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiliche und unbefangene Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann, die erforderliche Unabhängigkeit nicht gegeben ist.

(2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel keine Gewähr, wer

- auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Sachverständigentätigkeit Weisungen auch dann zu befolgen hat, wenn sie zu gutachterlichen Handlungen gegen die eigene Überzeugung verpflichten,
- organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Sachverständigenaufgaben durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag, Angestelltenver-

trag oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen auszu-schliessen ist.

(3) Prüfaufträge darf nicht übernehmen, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Prüfung

- Anteile an einem Unternehmen gehalten hat, das Träger der zu prüfenden Pflegeeinrichtung ist,
- Inhaberin oder Inhaber der zu prüfenden Pflegeeinrichtung oder bei ihr oder ihrem Träger angestellt war oder
- Anteile an einem Unternehmen gehalten hat, das mit dem Träger der zu prüfenden Pflegeeinrichtung wirtschaftlich verbunden ist.

5. Transparenz der Qualifikation der unabhängigen Pflegesachverständigen

Eine Person, die die Funktion eines Pflegesachverständigen ausführt, egal ob in freier unabhängiger Tätigkeit oder als Mitarbeiter des MDK`S oder anderen zugelassenen Prüfinstitutionen, unterliegt einer Informationspflicht gegenüber den Landespflegekassen denen sie ihre Tätigkeiten anzumelden hat.

Den Landespflegekassen obliegt wiederum die gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung der festgelegten Qualifikation und die Anerkennung der Testatoren.

6. Testate mit Sternkategorien

Prüfstate sollten insbesondere dem Verbraucher gleichermaßen schnell, offensichtlich und übersichtlich eine Beurteilung der Güte der gesamten Leistungen des jeweiligen Anbieters ermöglichen. Deshalb empfiehlt der Bvpp. e.V. die Testate mit Sternkategorien (nach Hotelstandard, z.B. anhand der Gliederungspunkte der Prüfhilfe oder zukünftig neuen Richtlinie zur Durchführung der Prüfstate) zu gestalten.

Entwurf

Bewertungssystematik (Rating von 5 Sternen)

Teil A - Stammdaten

Teil B - Einrichtungsbezogene Angaben

(1 2 3 4 5)

Teil C - Personalbezogene Angaben

(1 2 3 4 5)

Teil D - Auf die pflegebedürftige Person bezogene Angaben zur Pflegequalität.

(1 2 3 4 5)

Der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. vertritt die Mehrheit der in Deutschland freiberuflich tätigen Pflegesachverständigen, die seit Jahren externe

Qualitätsberatungen und Pflegebegutachtungen nach dem SGB XI durchführen.

Der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. bittet zwecks Vorlage weiterer Vorschläge vor Erlass der neuen Richtlinien um eine Anhörung.